



## **SATZUNG**

in der Fassung gemäß ~~des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 07.06.2011~~  
und des Beschlusses der Hauptversammlung vom ~~08.06.2011~~ 20.06.2012

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*Raiffeisen Bank International AG*

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs. 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
  - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze berechtigt, Ergänzungskapital, nachrangiges und kurzfristiges nachrangiges Kapital sowie hybrides Kapital gemäß BWG aufzunehmen sowie wirtschaftlich vergleichbare Instrumente zu begeben.



- (4) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

## § 3

### Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Veröffentlichungen können auch über eine öffentlich zugängliche Seite im Internet erfolgen, soweit damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird.
- (2) Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

## § 4

### Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 596.290.628,20 und ist zerlegt in 195.505.124 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.
- (2) Die Aktien werden als Stückaktien begeben.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Ist im Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung getroffen, lauten die Aktien auf Inhaber.
- (4) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden, Gewinnanteil oder Erneuerungsscheine oder Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.



- (5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter Wahrung des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.
- (6) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs. 2 Z. 1 AktG um bis 47.173.587,50 EUR durch Ausgabe von bis zu 15.466.750 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10.06.2008 ausgegebenen wurden, von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.
- (7) Der Vorstand ist gemäß § 102a BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 9) und die Hauptversammlung (§ 14).



## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bis zu 5 (fünf) Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Ausschusses keine Organfunktion als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen, welche nicht mit der Gesellschaft im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB verbunden sind, übernehmen.
- (3) Personen, welche das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Vorstandes bestellt oder für eine weitere Funktionsperiode wiederbestellt werden.

## **§ 7**

### **Innere Ordnung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat aus der Reihe der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden zu ernennen, dessen Stimme bei Abstimmungen für den Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt (Dirimierungsrecht). Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ernennen. Den Stellvertretern kommt kein Dirimierungsrecht zu.

## **§ 8**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Sie kann auch mit den gesetzlichen Einschränkungen durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten werden.
- (2) Die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis oder Einzelprokura für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Der Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte oder von Aktionären gemäß Abs. 2 entsendete Mitglieder angehören.
- (2) Dem Aktionär Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft wird das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eingeräumt, solange er eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft



hält. Zusätzlich können weitere von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- (3) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.
- (5) Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat. Der Vorsitz im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.
- (7) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.

## **§ 10**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer ihrer jeweiligen Aufsichtsratsmandate. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht ver-



hinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ergehen.

- (3) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung, auch zur Stimmabgabe, betrauen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht lautenden Vollmacht. Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei einer Sitzung auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder vertreten. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.
- (5) Ein aus sachlichen Gründen verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, schriftlich zur Teilnahme an einer einzelnen Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ermächtigen. Eine Ermächtigung per Telefax reicht aus, sofern das Original der Ermächtigung nachgereicht wird. Diese Person kann auch schriftliche Stimmabgaben des verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes übergeben.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabe und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein, der insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts zuständig ist. Der Prüfungsausschuss hat auch einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten.
- (8) Der Aufsichtsrat richtet einen Vergütungsausschuss im Sinne der Bestimmungen der §§ 39b und 39c BWG ein, der insbesondere für die Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken zuständig ist, die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen regelmäßig zu überprüfen hat und für ihre Umsetzung verantwortlich ist sowie die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance-Funktionen unmittelbar zu überprüfen hat.
- (98) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.



## **§ 11**

### **Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsandten oder von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertreter, mindestens aber drei Kapitalvertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit (auch bei Wahlen) gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Den Stellvertretern kommt kein Dirimierungsrecht zu. Beschlüsse, die durch Ausübung eines Dirimierungsrechtes zustande kommen, gelten als Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg einschließlich per Telefax und E-Mail, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs. 2 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) bezeichnet sind sowie die Geschäftsverteilung festgelegt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.

## **§ 13**

### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Barauslagen ersetzt, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen.



## **§ 14**

### **Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die auszugsweise oder vollständige öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und/oder Bild in einer von ihm zu bestimmenden Weise durchzuführen. Ebenso können Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.

## **§ 15**

### **Teilnahme- und Stimmrecht**

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) ~~Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes~~ Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag, der 24. und 31. Dezember.
- ~~(3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung in Abs. 2 ausgeführte sinngemäß gilt. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10a Abs. 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots.~~
- (~~3~~4) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (~~4~~5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich für die Inhaber von Partizipationsscheinen sinngemäß nach den Bestimmungen für Aktionäre.





## **§ 16**

### **Innere Ordnung der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, der in der Reihenfolge der Wahl ranghöchste, nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen ~~oder zur Leitung der Versammlung bereit~~, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so findet die Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung sowie die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann zu Beginn oder im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder die Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen sowie den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Das Stimmrecht kann von den Aktionären persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend. Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und wird von dieser verwahrt oder nachprüfbar festgehalten.
- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.
- (6) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.



## **§ 17**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und Konzernabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht, dem Corporate Governance Bericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.

## **§ 18**

### **Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- (2) Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, zehn Tage nach dem Tag der Hauptversammlung zu Zahlung fällig.
- (3) Gewinnanteile der Aktionäre werden anteilmäßig nach der Anzahl der Aktien verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit Leistung der Einlage verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine andere Gewinnberechtigung, insbesondere eine Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die neuen Aktien ausgegeben werden, festgesetzt werden.
- (4) Gewinnanteile, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht abgehoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

## **§ 19**

### **Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen**

- (1) Insoweit die Gesellschaft fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Bestimmungen zur Bestellung einer Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen einzuhalten.
- (2) Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen können sämtliche gemäß FBSchVG in der jeweils



gültigen Fassung zulässigen Vermögenswerte, wie Forderungen (Guthaben) oder Wertpapiere und Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) als Deckungsfonds bestellt werden.

- (3) Die als Kautions bestellten Vermögenswerte sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.
- (4) Die Deckung der sich im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen hat jederzeit eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) die Kautions hat zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Konkursfall der Gesellschaft voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken, oder
  - b) der Verkehrswert der als Kautions bestellten Vermögenswerte hat den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, zu decken.

Die ursprünglich gemäß lit. a) oder lit. b) gewählte Methode der Deckungsrechnung für die Kautions wird für die jeweilige Bankschuldverschreibung durchgehend beibehalten.

## **§ 20 Sprachregelung**

- (1) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- (2) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.
- (3) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen von Aktionären und von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten, wobei jedoch Beschlussvorschläge auch jedenfalls in deutscher Sprache an die Gesellschaft zu übermitteln sind. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung.